## Fachbereich WD 3

# Ausreiseverbote

© 2025 Deutscher Bundestag

**Ausreiseverbote**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen: | WD 3 - 3000 - 039/25 |
| Abschluss der Arbeit: | 16. Juli 2025 |
| Fachbereich: | WD 3: Verfassung und Verwaltung |

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## Inhaltsverzeichnis

**1. Einleitung 4**

**2. Ausreiseverbote nach dem Passrecht - Regelungsüberblick 4**

**3. Entwicklung der Ausreiseverbote in der Bundesrepublik Deutschland im Überblick 7**

**4. Die Passversagungsgründe des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG 9**
4.1. Das Elfes-Urteil 10
4.2. Fallgruppen des § 7 Abs. 1 PassG 11

## 1. Einleitung

Dieser Sachstand bietet einen Überblick über die passrechtlichen Regelungen zu Ausreiseverboten gegenüber deutschen Staatsangehörigen und die Entwicklung dieser Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland. Anschließend wird näher auf Ausreiseverbote eingegangen, die mit einer Gefährdung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland begründet werden.

## 2. Ausreiseverbote nach dem Passrecht - Regelungsüberblick

Die Ausreise aus dem Bundesgebiet ist deutschen Staatsangehörigen grundsätzlich erlaubt. Sie sind bei der Ein- oder Ausreise aus dem Bundesgebiet nach § 1 Abs. 1 Passgesetz (PassG)[1] allerdings verpflichtet, ihren Pass mitzuführen, um sich damit beim Grenzübertritt ausweisen zu können (sogenannter Passzwang). Ein Personalausweis kann bei Grenzübertritten aus dem Bundesgebiet[2] und innerhalb der Europäischen Union[3] als Passersatz verwendet werden.

Die Voraussetzungen dafür, eine Ausreise aus dem deutschen Bundesgebiet insgesamt oder Reisen in spezifische Länder zu verbieten, sind im Passrecht geregelt.

§ 10 PassG regelt, unter welchen Voraussetzungen einem deutschen Staatsangehörigen die Ausreise in das Ausland untersagt werden kann – oder sogar muss. § 10 Abs. 1 Satz 1 PassG schreibt die **Untersagung der Ausreise zwingend** vor, wenn dem Betroffenen der Pass gemäß § 7 Abs. 1 PassG **versagt** oder nach § 8 PassG **entzogen** worden ist oder gegen ihn eine **Anordnung nach § 6 Abs. 7 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis** (PAuswG)[4] ergangen ist, nach der sein Personalausweis ihn nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt. Nach § 10 Abs. 2 PassG kann die Ausreise in diesen Fällen ausnahmsweise gestattet werden, wenn der Betroffene dringende Gründe für die Ausreise glaubhaft macht. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 PassG **kann** einem Deutschen die Ausreise in das Ausland untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei dem Betroffenen ein **Passversagungsgrund** nach § 7 Abs. 1 PassG vorliegt oder dass der Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer seines Passes nach § 7 Abs. 2 Satz 1 PassG **zu beschränken** ist. Darüber hinaus kann die Ausreise untersagt werden, wenn der Betroffene **keinen zum Grenzübertritt gültigen Pass oder Passersatz** mitführt.

---

1 Passgesetz (PassG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 322; I 2025 Nr. 137).

2 § 2 Abs. 1 Nr. 2 PassG, § 7 Abs.1 Nr. 1 Passverordnung vom 19.10.2007 (BGBl. I S. 2386), zuletzt geändert am 12.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 125).

3 Vgl. Beimowski/Gawron, in: Beimowski/Gawron, Passgesetz Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2018, Einführung zum Pass- und Personalausweisgesetz Rn. 38; Hornung, in: Hornung/Möller, Passgesetz – Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2011, Einführung Rn. 1, 9.

4 Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18.06.2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323; I 2025 Nr. 137).

Mit Ausnahme des Fehlens eines gültigen Passes oder Passersatzes knüpfen alle Fälle der Ausreiseuntersagung tatbestandlich (direkt oder indirekt über bereits ergangene Maßnahmen) an die in § 7 Abs. 1 PassG aufgelisteten Passversagungsgründe an.

Soweit keine Versagungsgründe vorliegen, haben deutsche Staatsangehörige grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihnen ein Pass ausgestellt wird. Nach § 7 Abs. 1 PassG ist ein **Pass zu versagen**, wenn **bestimmte Tatsachen die Annahme begründen**, dass der Passbewerber

> 1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet;
>
> 2. sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder der Anordnung oder der Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen ihn schweben, entziehen will;
>
> 3. einer Vorschrift des Betäubungsmittelgesetzes über die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln zuwiderhandeln will;
>
> 4. sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen oder den Vorschriften des Zoll- und Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts zuwiderhandeln oder schwerwiegende Verstöße gegen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote oder -beschränkungen begehen will;
>
> 5. sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen will;
>
> 6. sich unbefugt zum Wehrdienst außerhalb der Bundeswehr verpflichten will;
>
> 7. als Wehrpflichtiger eines Geburtsjahrganges, dessen Erfassung begonnen hat, ohne die nach § 3 Absatz 2 des Wehrpflichtgesetzes[5] erforderliche Genehmigung des Kreiswehrersatzamtes die Bundesrepublik Deutschland für länger als drei Monate verlassen will;
>
> 8. als Wehrpflichtiger ohne die nach § 48 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b oder § 48 Absatz 2 des Wehrpflichtgesetzes erforderliche Genehmigung des Kreiswehrersatzamtes die Bundesrepublik Deutschland verlassen will;
>
> 9. als anerkannter Kriegsdienstverweigerer ohne die nach § 23 Absatz 4 des Zivildienstgesetzes[6] erforderliche Genehmigung des Bundesamtes für den Zivildienst die Bundesrepublik Deutschland für länger als drei Monate verlassen will;

---

5 Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert am 27.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72).

6 Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

10. eine in § 89a des Strafgesetzbuchs[7] beschriebene Handlung vornehmen wird; [§ 89a Strafgesetzbuch stellt die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat unter Strafe.]

11. eine in § 226a des Strafgesetzbuchs beschriebene Handlung vornehmen oder die Vornahme dieser Handlung durch Dritte veranlassen wird; [§ 226a Strafgesetzbuch bezieht sich auf die Verstümmelung weiblicher Genitalien.]

12. im Ausland eine in den §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 des Strafgesetzbuchs beschriebene Handlung vornehmen wird. [Diese Straftatbestände betreffen den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen.]

Entscheidend für das Vorliegen eines Passversagungsgrundes ist die im Hinblick auf das künftige Verhalten der Betroffenen zu treffende **Gefahrenprognose**. Diese Prognose muss sich auf Tatsachen stützen, die zeitlich, örtlich und inhaltlich so konkret sind, dass sie einer gerichtlichen Prüfung zugänglich sind. Dabei kann auch das vergangene Verhalten des Betroffenen Anknüpfungspunkte bieten. Nicht ausreichend sind hingegen bloße Vermutungen.[8]

Von der Passversagung ist nach § 7 Abs. 2 PassG abzusehen, wenn sie unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es genügt, den **räumlichen Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer des Passes zu beschränken**. Eine solche Beschränkung ist im Pass zu vermerken.

Ein Pass kann seinem Inhaber **entzogen** werden, wenn Tatsachen bekanntwerden, die nach § 7 Abs. 1 PassG die Passversagung rechtfertigen würden (§ 8 PassG).

Nach § 6 Abs. 7 PAuswG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 PassG im Einzelfall **anordnen, dass der Personalausweis nicht zum Verlassen Deutschlands** berechtigt (**Personalausweisbeschränkung**). Nach § 6a PAuswG kann beim Vorliegen bestimmter Passversagungsgründe insbesondere im Zusammenhang mit der Unterstützung terroristischer Organisationen sowie politisch oder religiös motivierter Gewalt auch der Personalausweis versagt oder entzogen werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gegen die Beschränkung des Geltungsbereiches oder der Gültigkeitsdauer des Passes, gegen die Passentziehung, gegen die Untersagung der Ausreise und gegen die Sicherstellung des Passes keine aufschiebende Wirkung (§ 14 PassG). Die Maßnahmen sind somit grundsätzlich sofort vollziehbar. Gleiches gilt gemäß § 30 PAuswG für die räumliche Beschränkung des Geltungsbereichs eines Personalausweises.

Nach § 24 PassG wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** bestraft, wer trotz einer Passversagung, Passentziehung oder entgegen einer vollziehbaren Pass- oder Personalausweisbeschränkung oder einer Ausreiseuntersagung nach § 10 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 PassG ausreist. Auch der Versuch der Ausreise ist in diesen Fällen strafbar. Wer fahrlässig aus dem Bundesgebiet ausreist, obwohl ihm ein Pass versagt oder vollziehbar entzogen wurde oder gegen ihn

---

7 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert am 07.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351).

8 Beimowski/Gawron, in: Beimowski/Gawron, Passgesetz Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2018, § 7 PaßG Rn. 19 f., 46; Hornung, in: Hornung/Möller, Passgesetz – Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2011, § 7 PaßG Rn. 7.

eine vollziehbare Pass- oder Personalausweisbeschränkung ergangen ist, begeht eine **Ordnungswidrigkeit** (§ 25 Abs. 1 PassG). Diese kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden.

### 3. Entwicklung der Ausreiseverbote in der Bundesrepublik Deutschland im Überblick

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges kam der Auslandsreiseverkehr deutscher Staatsangehöriger zunächst fast vollständig zum Erliegen. Die Passhoheit ging kraft Besatzungsrechts auf die **Alliierte Hohe Kommission** über. Für die damit verbundenen Aufgaben wurde das Combined Travel Board eingerichtet. Ab September 1949 wurde die Passhoheit schrittweise auf die deutschen Behörden zurückübertragen. Im August 1952 wurde die **Hoheit der Bundesrepublik zur Überwachung des Reiseverkehrs** mit Ausnahme des Interzonenreiseverkehrs und des Reiseverkehrs mit den Ostblockstaaten wiederhergestellt.[9]

Der Parlamentarische Rat entschied sich bewusst dagegen, die Auswanderungsfreiheit in den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes aufzunehmen.[10]

Schon einige Monate vor dieser Wiederherstellung trat **1952 das „Gesetz über das Paßwesen“**[11] in Kraft. Gleichzeitig wurden das zuvor gültige „Gesetz über das Paßwesen“ vom 12. Oktober 1867 in der Fassung vom 5. November 1923 und mehrere passrechtliche Verordnungen sowie die aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften außer Kraft gesetzt.
§ 7 Abs. 1 des neuen „Gesetzes über das Paßwesen“ listete **Passversagungsgründe** auf, die inhaltlich weitgehend den heute in § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2 ,4, 5, 6 PassG geregelten Passversagungsgründen entsprachen. Auch die **Passentziehung** war bereits in § 8 des „Gesetzes über das Paßwesen“ geregelt. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des „Gesetzes über das Paßwesen“ stellte es unter Strafe, das Bundesgebiet über eine Auslandsgrenze zu verlassen oder zu betreten, ohne sich durch einen Pass auszuweisen. Auch die versuchte oder fahrlässige Begehung war strafbar.

**1986** wurde das „Paßgesetz“ anlässlich der Einführung des maschinenlesbaren Europa-Passes **neu gefasst**. Im Rahmen dieser Neufassung wurden die **Passversagungsgründe** um die heute in § 7 Abs. 1 Nr. 3, 7, 8, 9 PassG geregelten Sachverhalte **ergänzt**, wobei einige Passversagungsgründe noch nicht im Land Berlin galten. Die Aufnahme der Regelungen zu Wehr- und Zivildienstpflichtigen diente der Umsetzung der in den Wehr- und Zivildienstgesetzen geregelten Genehmigungserfordernisse. In § 7 Abs. 2 des „Paßgesetzes“ wurde klarstellend aufgenommen, dass von der Passversagung abzusehen sei, wenn die **Beschränkung des Geltungsbereiches oder der Gültigkeitsdauer** genüge. Ein Pass oder Passersatz für Reisen von und nach Berlin sowie aus der oder in die DDR durfte nicht versagt werden. Mit dem damaligen § 9 wurde die

---

9 Vgl. Hornung, in: Hornung/Möller, Passgesetz – Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2011, Einführung Rn. 42; Süßmuth/Koch, in: Medert/Süßmuth/Koch, Pass- und Personalausweisrecht, 4. Aufl. 2016, Einführung PassG Rn. 13; Schaffarczyk, Neues deutsches Passrecht, 2. Aufl. 1956, Überblick; Gemeinsame Presseverlautbarung Nr. 1 der deutschen Bundesregierung und der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 29.08.1952, abgedruckt als Anhang 28 bei Schaffarczyk, Neues deutsches Passrecht, 2. Aufl. 1956, S. 290.

10 BVerfG, Urteil vom 16.01.1957 - 1 BvR 253/56; Ogorek, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 61. Edition Stand: März 2025, Art. 11 Rn. 14; Durner, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 106. EL Oktober 2024, Art. 11 Rn. 33.

11 Gesetz über das Paßwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1952 (BGBl. I S. 290).

**Ausreiseuntersagung** als Maßnahme in das „Paßgesetz“ aufgenommen. Darüber hinaus wurde die **Strafbarkeit** auf Fälle der Ausreise trotz einer Passversagung oder -entziehung oder entgegen einer Personalausweisbeschränkung oder Ausreiseuntersagung **begrenzt**. Die fahrlässige Ausreise trotz einer Passentziehung oder -versagung oder entgegen einer Personalausweisbeschränkung wurde – ebenso wie vorsätzliche Verstöße gegen die Passpflicht beim Grenzübertritt – nur noch als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Deutsche Mark geahndet.[12]

Seit dieser Neufassung wurden das Pass- und Personalausweisgesetz zwar mehrfach geändert,[13] die Regelungen zu Passversagung und -beschränkung sowie Ausreiseuntersagung wurden jedoch nur stellenweise angepasst.

Durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Pass- und Personalausweisrechts vom 1. Mai 2000[14] wurden die Regelungen, die spezifisch Ausweise der DDR, Reisen dorthin und in das Land Berlin betrafen, aufgehoben, weil sie infolge der Wiedervereinigung gegenstandslos geworden waren. Zudem wurde die Strafvorschrift des § 24 PassG um den Tatbestand des Verstoßes gegen eine vollziehbare Passbeschränkung ergänzt. Das diente insbesondere dem Ziel, die Effektivität von Passbeschränkungen zu Lasten gewaltbereiter Hooligans zu steigern. Anlass hierzu gaben Gewalttaten deutscher Hooligans am Rande der Fußballweltmeisterschaft 1998 in Frankreich.[15]

Die Geldbuße für eine fahrlässige Ausreise trotz einer Passversagung oder -entziehung oder entgegen einer Pass- oder Personalausweisbeschränkung wurde 2001 zunächst im Verhältnis „2 Deutsche Mark: 1 Euro“ umgestellt.[16] 2009 wurde sie im Rahmen der Neufassung des Personalausweisgesetzes auf bis zu 30.000 Euro angehoben, um die im Passgesetz geregelten Geldbußen an die Bußgelder anzupassen, die das Personalausweisrecht für vergleichbare Ordnungswidrigkeiten vorsah.[17]

---

12 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Paßgesetzes, BT-Drs. 10/3303 vom 07.05.1985, S. 5 f., 13 f., 18; Paßgesetz und Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1986 (BGBl. I S. 537).

13 Für einen Überblick der Änderungshistorie des Passrechts vgl. Hornung, in: Hornung/Möller, Passgesetz – Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2011, Einführung Rn. 39 ff.

14 Gesetz zur Änderung des Pass- und Personalausweisrechts vom 01.05.2000 (BGBl. I S. 626).

15 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pass- und Personalausweisrechts, BT-Drs. 14/2726 vom 18.02.2000, S. 6; Hornung, in: Hornung/Möller, Passgesetz – Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2011, Einführung Rn. 48.

16 Vgl. Art. 25 des Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz) vom 03.12.2001 (BGBl. I S. 3306).

17 Vgl, Art. 2 Nr. 14 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18.06.2009 (BGBl. I S. 1346); Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 16/10489 vom 07.10.2008, S. 49.

Ebenfalls im Jahr **2009** wurde durch das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten[18] mittels der **Einführung des § 89a des Strafgesetzbuchs** die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat unter Strafe gestellt. Zeitgleich wurde der **korrespondierende Passversagungsgrund in § 7 Abs. 1 Nr. 10 PassG** ergänzt. Zur Begründung der Regelungen wurde auf die fortbestehenden Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus verwiesen.[19]

**2015** wurde zur Verhinderung staatsschutzrelevanter Reisen mit **§ 6a PAuswG** eine Regelung zur Versagung und Entziehung auch des Personalausweises eingeführt.[20] Für die Regelung wurde argumentiert, dass sonst die Gefahr der unberechtigten Ausreise trotz einer Passversagung, -entziehung oder -beschränkung bestehe, weil auch der Personalausweis als Reisedokument für Reisen innerhalb des Schengenraumes und in bestimmte Drittstaaten verwendet werden könne.[21]

Die **Passversagungsgründe** in § 7 Abs. 1 PassG wurden später noch um zwei weitere ergänzt. 2017 wurde die Nummer 11 mit dem Ziel eingefügt, Reisen mit dem Ziel weiblicher Genitalverstümmelung zu verhindern.[22] Der in Nummer 12 geregelte Passversagungsgrund wurde 2023 ergänzt, um Minderjährige vor sexualisierter Gewalt durch deutsche Staatsangehörige auch im Ausland zu schützen.[23]

## 4. Die Passversagungsgründe des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG liegt ein Passversagungsgrund vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber **die innere oder äußere Sicherheit** oder **sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland** gefährdet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist diese Regelung verfassungskonform (vgl. unter 4.1). In der Praxis haben sich verschiedene Fallgruppen herausgebildet, die unter diesen Passversagungsgrund fallen (vgl. unter 4.2).

---

18 Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2437).

19 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten, BT-Drs. 16/12428 vom 25.03.2009.

20 Gesetz zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes vom 20.06.2015 (BGBl. I 2015 Nr. 24).

21 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes, BR-Drs. 21/15 vom 23.01.2015.

22 Vgl. Art. 3 Nr. 1 lit. b des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises vom 07.07.2017 (BGBl. I 2017 S. 2310); Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises, BT-Drs. 18/11279 vom 22.02.2017, S. 33.

23 Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens vom 08.10.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 271); Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens, BT-Drs. 20/6519 vom 24.04.2023, S. 35 ff.

### 4.1. Das Elfes-Urteil

Das BVerfG hat sich 1957 in seinem sogenannten Elfes-Urteil[24] mit der Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG auseinandergesetzt.

Dem damaligen Beschwerdeführer Wilhelm Elfes war die Verlängerung seines Reisepasses unter Verweis auf diesen Passversagungsgrund insbesondere aufgrund seines Verhaltens und seiner Äußerungen auf internationalen Veranstaltungen und Kongressen verweigert worden. Das **Bundesverwaltungsgericht** hatte im Rahmen der Revision den Versagungsgrund der „sonstigen erheblichen Belange der Bundesrepublik“ bejaht. Die Vorschrift sei eng auszulegen und erfasse nur Belange, die in ihrer Erheblichkeit der inneren und äußeren Sicherheit, wenn auch nicht gleich, so doch nahekämen. Es müsse sich demnach um Belange handeln, die so erheblich seien, dass sie der freiheitlichen Entwicklung in der Bundesrepublik aus zwingenden staatspolitischen Gründen vorangestellt werden müssten. Zwar dürfe an politischen Führungsstellen von Bund und Ländern grundsätzlich jederzeit und auch im Ausland Kritik geübt und eine von der Position der Bundesregierung abweichende Meinung vertreten werden. Durch die Unterzeichnung und Verlesung der „Gesamtdeutschen Erklärung“ auf dem „Kongress der Völker für den Frieden“ zusammen mit offiziellen Vertretern der Sowjetzone habe Herr Elfes sich aber die Propaganda der Sowjetzone zu eigen gemacht und den Eindruck erweckt, dass die Bundesrepublik den Krieg vorbereite, die freiheitlichen Rechte der Bürger vernichte und so eine Gefahr für den Frieden der Völker sei. Die Erklärung sei geeignet, die Erhaltung des internationalen Vertrauens und damit die Stellung der Bundesrepublik in der Völkergemeinschaft zu beeinträchtigen und so die friedliche Entwicklung, die die Bundesrepublik im Verkehr mit den anderen Völkern genommen habe, zu hemmen. Das rechtfertige die Annahme, dass Herr Elfes als Inhaber eines Passes erhebliche Belange der Bundesrepublik gefährden werde.[25]

Das **BVerfG** billigte diese Entscheidung als verfassungskonform.[26]

Die Ausreise- und Auswanderungsfreiheit unterfielen nicht dem Schutz der in Art. 11 Grundgesetz (GG)[27] geregelten (innerstaatlichen) Freizügigkeit. Die Ausreisefreiheit sei als Ausfluss der **allgemeinen Handlungsfreiheit** durch Art. 2 Abs. 1 GG innerhalb der **Schranken der verfassungsmäßigen Ordnung** gewährleistet. Unter der verfassungsmäßigen Ordnung sei die Gesamtheit der formell und materiell verfassungsgemäßen Normen zu verstehen, zu denen auch das Passgesetz gehöre.

Der im Passgesetz geregelte Passzwang beschränke die Handlungsfreiheit in verfassungskonformer Weise, weil grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Passes bestehe und die

---

24 BVerfG, Urteil vom 16.01.1957 - 1 BvR 253/56.

25 BVerwG, Urteil vom 22.02.1956 - I C 41.55.

26 BVerfG, Urteil vom 16.01.1957 - 1 BvR 253/56.

27 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert am 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

Passversagung nur in bestimmten Fällen zulässig sei. Dies trage der grundsätzlichen Freiheitsvermutung des Art. 2 Abs. 1 GG Rechnung.

Auch der Passversagungsgrund bei einer Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit oder sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland sei verfassungskonform. Im Hinblick auf die „sonstigen erheblichen Belange“ hat das BVerfG ausgeführt, der Gesetzgeber könne sein Recht, die Schranken der Ausreisefreiheit zu bestimmen, zwar nicht dadurch aufgeben, dass er die Passversagung praktisch in das unüberprüfbare Ermessen der Verwaltung stelle. Der Begriff „sonstige erhebliche Belange“ sei aber ein unbestimmter Rechtsbegriff mit der Folge, dass die Frage, ob ein bestimmter Lebenssachverhalt unter diesen Begriff subsumiert werden könne, von den Verwaltungsgerichten in vollem Umfang nachzuprüfen sei. Bei der **engen Auslegung** des Bundesverwaltungsgerichts sei die Bestimmung mit allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen, namentlich dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, vereinbar. Hinsichtlich der Anwendung der Norm in diesem konkreten Fall sei ebenfalls kein Verfassungsverstoß erkennbar.

### 4.2. Fallgruppen des § 7 Abs. 1 PassG

Der in § 7 Abs. 1 PassG geregelte Passversagungsgrund dient der Gefahrenabwehr. Er greift, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Dies umfasst auch die Belange der Länder.[28]

Unter den Begriffen der **inneren und äußeren Sicherheit** wird im Rahmen des § 7 PassG die **staatliche Sicherheit im engeren Sinne** verstanden. Die äußere Sicherheit erfasst insbesondere die Sicherheit vor militärischen Bedrohungen durch andere Staaten. Eine Gefährdung der inneren Sicherheit setzt voraus, dass die Sicherheit der Einrichtungen des Bundes und der Länder, der Amtsführung ihrer Organe und des friedlichen und freien Zusammenlebens der Bewohner oder die Sicherheit lebenswichtiger Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen gefährdet ist und diese Gefährdung die bloße Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit in beachtlichem Maße übersteigt. Sie kann beispielsweise durch die Begehung von erheblichen Straftaten wie insbesondere Staatsschutzdelikten gefährdet werden. Auf den weiteren Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ im polizeirechtlichen Sinne kann insofern nicht zurückgegriffen werden.[29]

Der Begriff der „**sonstigen erheblichen Belange der Bundesrepublik Deutschland**“ wird durch die Gerichte weiterhin **verfassungs- und europarechtskonform eng** ausgelegt. Die berührten Belange müssen den anderen genannten Alternativen „**wenn auch nicht gleich-, so doch**

28 Hornung, in: Hornung/Möller, Passgesetz – Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2011, § 7 PaßG Rn. 10; Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Paßgesetzes, BT-Drs. 10/3303 vom 07.05.1985, S. 13.

29 Hornung, in: Hornung/Möller, Passgesetz – Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2011, § 7 PaßG Rn. 10; Beimowski/Gawron, in: Beimowski/Gawron, Passgesetz Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2018, § 7 PaßG Rn. 21 f; OVG Bremen, Urteil vom 02.09.2008 - 1 A 161/06, NordÖR 2009, 42 (44 f.).

**nahekommen**“, und **so erheblich** sein, „dass sie der freiheitlichen Entwicklung in der Bundesrepublik aus **zwingenden staatspolitischen Gründen** vorangestellt werden müssen“.[30]

In der Praxis haben sich verschiedene Fallgruppen herausgebildet, in denen eine Gefährdung sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik angenommen werden kann.

Eine Gefährdung erheblicher Belange können nach herrschender Meinung auch Handlungen darstellen, die geeignet sind, dem **Ansehen der Bundesrepublik** und der **Erhaltung ungestörter zwischenstaatlicher Beziehungen** zu schaden.[31] In der juristischen Literatur wird dies – unter anderem aufgrund der Weiterentwicklung der Rechtsprechung des BVerfG zur Meinungsfreiheit nach dem Elfes-Urteil – teils kritisch gesehen.[32]

Das Ansehen der Bundesrepublik kann beispielsweise durch das Auftreten deutscher **Hooligans** im Ausland geschädigt werden. Als Hooligans werden Personen bezeichnet, die in Gruppen (internationale) Sportveranstaltungen zum Anlass für gewalttätige Auseinandersetzungen nehmen und dabei teils schwere Straftaten begehen. Das Vorliegen eines Passversagungsgrundes wird von Gerichten regelmäßig bejaht, wenn von dem Betroffenen bei einem Aufenthalt in dem Austragungsland während der Dauer der Spiele eine Teilnahme an solchen gewalttätigen Auseinandersetzungen ernsthaft zu erwarten ist. Diese zwingend individuelle Prognose kann insbesondere auf das Verhalten des Betroffenen in der jüngeren Vergangenheit gestützt werden. Häufig genügt es in diesen Fällen, den räumlichen Geltungsbereich des Passes oder Personalausweises zeitlich auf den Veranstaltungszeitraum befristet zu beschränken, sodass eine Passversagung oder -entziehung nicht erforderlich ist. Ergänzend zu oder anstelle von einer Beschränkung des Passes oder Personalausweises werden unter Umständen auch Meldeauflagen nach dem jeweils anwendbaren Polizeirecht zur Verhinderung der Straftaten im Ausland verfügt. Dadurch werden die Betroffenen verpflichtet, sich an Spieltagen zu bestimmten Zeiten in einer Polizeidienststelle im Bundesgebiet zu melden. Auch eine Untersagung der Ausreise nach § 10 PassG ist möglich.[33]

---

30 BVerwG, Urteil vom 22.02.1956 - I C 41.55; BVerfG, Urteil vom 16.01.1957 - 1 BvR 253/56; BVerwG, Urteil vom 29.08.1968 - I C 67.67; VGH Mannheim, Beschluss vom 14.06.2000 - 1 S 1271/00; BVerwG, Urteil vom 25.07.2007 - 6 C 39/06.

31 BVerwG, Urteil vom 22.02.1956 - I C 41.55; BVerwG, Urteil vom 29.08.1968 - I C 67.67; VGH Mannheim, Beschluss vom 14.06.2000 - 1 S 1271/00; VGH Mannheim, Urteil vom 07.12.2004 – 1 S 2218/03; VG Stuttgart, Beschluss vom 28.09. 2005 - 11 K 3156/05; a. A. OVG Bremen, Urteil vom 02.09.2008 – 1 A 161/06, NordÖR 2009, 42 (44).

32 Vgl. Rossi, Beschränkungen der Ausreisefreiheit, AöR 2002, 612.

33 Vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 14.06.2000 - 1 S 1271/00; VG Stuttgart, Beschluss vom 28.09. 2005 - 11 K 3156/05; VG Frankfurt a.M., Urteil vom 22.07.2014 - 5 K 4684/13.F; VG Berlin, Urteil vom 28.02.2017 - 23 K 524.15; LG Frankfurt a. M., Urteil vom 25.09.2019 - 2-04 O 219/19; Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pass- und Personalausweisrechts, BT-Drs. 14/2726 vom 18.02.2000, S. 6; Gamp, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, I. Gefahrenabwehr durch Ordnungsverwaltung, Rn. 403 ff; Hornung, in: Hornung/Möller, Passgesetz – Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2011, § 7 PaßG Rn. 17 ff; Beimowski/Gawron, in: Beimowski/Gawron, Passgesetz Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2018, § 7 PaßG Rn. 21-47; im Ergebnis ähnlich OVG Bremen, Urteil vom 02.09.2008 – 1 A 161/06, NordÖR 2009, 42 (44), das allerdings nicht auf eine Gefährdung des Ansehens, sondern unmittelbar auf erhebliche Belange der Bundesrepublik abstellt.

Nach Ziffer 7.1.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes sind sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise betroffen, wenn eine Schädigung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland dadurch erfolgt, dass die Ausreise entweder bezweckt, die **Ziele von Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes**[34] im Ausland öffentlich zu billigen, zu unterstützen oder zu fördern oder den organisatorischen Zusammenhalt der Beteiligten solcher Bestrebungen öffentlich zu festigen.

Unstreitig rechtfertigt die Gefahr, dass ein deutscher Staatsangehöriger vom Ausland aus – unter Umständen auch öffentliche und drastische – Kritik an der Bundesrepublik üben wird, eine Passversagung für sich genommen nicht.[35] Bestimmte Aktivitäten, mit denen auch eine Meinungsäußerung bezweckt ist, können das Ansehen der Bundesrepublik nach der herrschenden Rechtsprechung aber durchaus gefährden und passrechtliche Maßnahmen rechtfertigen.

Schon im Fall Elfes war es Ziel des Ausreiseverbotes, Auftritte auf Veranstaltungen im Ausland zu unterbinden, die die Erhaltung des internationalen Vertrauens gefährdeten (vgl. dazu unter 4.1).

Ausreiseverbote können insbesondere zur **Verhinderung rechtsextremistischer Betätigungen** im Ausland gerechtfertigt sein. Das internationale Ansehen und insbesondere die Glaubwürdigkeit der Bundesrepublik Deutschland würden vor dem Hintergrund der jüngsten deutschen Geschichte erheblichen Schaden erleiden, wenn der Eindruck entstünde, es würde nichts versucht, den Neonazismus, insbesondere grenzüberschreitend, zu unterbinden.[36] Die bloße Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene und Möglichkeit der internationalen Vernetzung in der rechtsextremistischen Szene sollen ein Ausreiseverbot für sich genommen nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg noch nicht rechtfertigen können.[37] Wenn die befürchtete Belangbeeinträchtigung in einer Meinungsäußerung besteht, soll es nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg nicht ausreichen, dass die (in diesem Fall antisemitische) Äußerung abstrakt geeignet sei, das Ansehen der Bundesrepublik im Ausland zu schädigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung liege erst vor, wenn nachhaltige Wirkungen der geäußerten Meinung im Ausland zu befürchten seien. Das sei etwa der Fall, wenn die Meinung eines Auslandsreisenden einem breiteren ausländischen Publikum zugänglich werde oder wenn aufgrund der Stellung des Reisenden der Eindruck entstehen könnte, der Passinhaber äußere eine „bei den Deutschen noch vorhandene Ansicht“.[38] Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim übernahm diesen Maßstab und bejahte

---

34 Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert am 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332).

35 Vgl. Hornung, in: Hornung/Möller, Passgesetz – Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2011, § 7 PaßG Rn. 13; VG Frankfurt, Beschluss vom 13.03.1989 - V/3 H 239/89.

36 VG Frankfurt, Beschluss vom 13.03.1989 - V/3 H 239/89; VGH Mannheim, Beschluss vom 18.05.1994 - 1 S 667/94; VG Köln, Beschluss vom 24.11.2020 - 10 K 1309/20; VG Bayreuth, Beschluss vom 01.09.2022 - B 9 S 22.813; grundsätzlich zustimmend, aber für den konkreten Fall eine Gefährdung ablehnend: VGH Mannheim, Beschluss vom 14.07.2023 - 1 S 1128/23.

37 VG Magdeburg, Beschluss vom 15.06.2023 - 1 B 90/23 MD.

38 Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 06.02.1979 - II OVG A 73/75.

eine Gefährdung aufgrund der vorherigen journalistischen Tätigkeit des Betroffenen in Polen. Diese journalistische Tätigkeit habe rechtsradikalen, nationalistischen Zielsetzungen gedient und sei auf polnischer Seite als Angriff auf die polnische Integrität und Souveränität verstanden worden.[39]

Im Zusammenhang mit **politischen Veranstaltungen** wie beispielsweise NATO-Gipfeln, an denen sich die Bundesrepublik Deutschland beteiligt, können Ausreiseverbote gegenüber Personen ergehen, die sich voraussichtlich nicht nur an friedlichen Demonstrationen, sondern **gewalttätigen Ausschreitungen** beteiligen werden. Zu den erheblichen Belangen der Bundesrepublik zählen insofern sowohl das Interesse, die eigenen Staatsangehörigen an der Begehung strafbarer Handlungen im Ausland zu hindern, als auch ggf. als Mitveranstalterin das gesteigerte Interesse an einem friedlichen und ungestörten Verlauf der Veranstaltung. Entscheidend ist auch in diesem Zusammenhang eine individuell auf die von dem Verbot betroffenen Personen bezogene aktuelle Gefahrenprognose.[40]

Die Ausreise zur Unterstützung von oder zur **Teilnahme an Kampfhandlungen** im Ausland oder zur Unterstützung vom oder Teilnahme am **Dschihad bzw. terroristischen Aktivitäten** ebenso wie schon die **Ausreise in terroristische Ausbildungslager** zur späteren Teilnahme an solchen Aktivitäten gefährdet zumindest erhebliche Belange der Bundesrepublik. Das gilt auch, wenn das Bundesgebiet durch die geplanten Kampfhandlungen nicht unmittelbar betroffen wäre. Die auswärtigen Beziehungen und das internationale Ansehen der Bundesrepublik würden beschädigt, wenn in solchen Fällen nicht versucht würde, die Ausreise zu unterbinden. Zudem beeinträchtigen schwere Straftaten gegen Menschen oder Sachen im Ausland die allgemeine öffentliche Sicherheit als international schutzwürdiges Rechtsgut. Auch völkerrechtlich ist die Bundesrepublik zur Verhinderung der Ausreise von Personen verpflichtet, die im Ausland terroristische Taten begehen wollen.[41] In diesen Fällen sind teils auch andere Passversagungsgründe einschlägig. Wenn terroristische Aktivitäten von Rückkehrern zu befürchten sind, kann dies insbesondere die innere Sicherheit gefährden. Darüber hinaus kommen die Passversagungsgründe der Verpflichtung zum Wehrdienst außerhalb der Bundeswehr (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 PassG) und der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 PassG) in Betracht.[42] Letztere ist nach § 89a Strafgesetzbuch strafbar. Bei einer Verletzung des Ausreiseverbotes zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat kommt deshalb eine Strafbarkeit nicht nur nach

---

39 VGH Mannheim, Beschluss vom 07.06.1995 - 1 S 3530/94.

40 Beimowski/Gawron, in: Beimowski/Gawron, Passgesetz Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2018, § 7 PaßG Rn. 36; VGH Mannheim, Urteil vom 07.12.2004 - 1 S 2218/03; VG Stuttgart, Beschluss vom 31.03.2009 - 11 K 1182/09; VGH Mannheim, Beschluss vom 04.04.2009 - 1 S 808/09.

41 Beimowski/Gawron, in: Beimowski/Gawron, Passgesetz Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2018, § 7 PaßG Rn. 39 ff.; Vgl. zu bewaffneten Kampfhandlungen in Syrien: VG Arnsberg, Urteil vom 23.01.2015 - 12 K 2036/13; vgl. zur Beteiligung am bewaffneten Dschihad: VG Aachen, Beschluss vom 14.04.2009 - 8 L 164/09; VG Berlin, Urteil vom 06.03.2012 - VG 23 K 59.10; OVG Münster, Urteil vom 04.05.2015 - 19 A 2097/14; OVG Lüneburg, Urteil vom 18.07.2024 - 11 LC 51/23; VG Bremen, Urteil vom 09.09.2024 - 4 K 839/22; VG Ansbach, Beschluss vom 03.04.2025 - AN 18 S 25.349; vgl. für die Teilnahme am bewaffneten Kampf der PKK: VG Berlin, Urteil vom 05.12.2023 - VG 23 K 83/23; vgl. zur Ausbildung für terroristische Aktivitäten: VG Frankfurt a.M., Beschluss vom 30.11.2009 - 5 L 3142/09.F (2); VG Hamburg, Beschluss vom 23.11.2012 - 2 E 2951/12; VG Braunschweig, Beschluss vom 27.10.2011 - 5 B 164/11.

42 Vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 23.11.2012 - 2 E 2951/12.

§ 24 PassG, sondern – ggf. in Tateinheit – auch nach § 89a Strafgesetzbuch in Betracht. Der BGH hat in einem solchen Fall eine durch das Landgericht München ausgesprochene Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten im Rahmen der Revision nicht beanstandet.[43]

*Schmitt* geht davon aus, dass eine Passversagung auch gegenüber Personen ergehen könne, die nicht über eine **ausreichende Lebensgrundlage** verfügten und der Allgemeinheit zur Last fielen, beispielsweise weil die Bundesrepublik die Kosten ihrer Rückführung übernehmen müsse.[44] Dazu zählten insbesondere „Bettler", „jugendliche Streuner" und „mittellose Weltenbummler". In den 1950er Jahren war diese Ansicht noch verbreitet.[45] Heute wird sie in der juristischen Literatur – mit Ausnahme von *Schmitt* – unter Verweis auf die strengen durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe überwiegend nicht mehr als vertretbar angesehen.[46]

Zu den geschützten erheblichen Belangen gehört auch die **außenpolitische Entscheidungs- und Handlungsfreiheit** der Bundesrepublik. Diese ist nach herrschender Meinung gefährdet, wenn ein Passinhaber in ein Land reisen möchte, in dem ihm eine Entführung – und in der Folge auch Erpressungsversuche gegen die Bundesrepublik – konkret drohen. In diesen Fällen wird eine räumliche Passbeschränkung häufig ausreichen.[47] In der Literatur wird das Vorliegen eines Passversagungsgrundes für diese Fälle hingegen teils verneint.[48]

In der Frühphase der Corona-Pandemie wurden zeitweise auch Ausreiseuntersagungen zur Pandemiebekämpfung auf § 10 PassG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 3 PassG gestützt, wenn kein triftiger Grund für die Ausreise bestand oder Krankheitssymptome bei Reisenden vorlagen.[49]

* * *

43 BGH, Beschluss vom 03.11.2017 - 3 StR 379/17.

44 Schmitt, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 256. EL Februar 2025, § 7 PassG Rn. 8.

45 Vgl. Schaffarczyk, Neues deutsches Passrecht, 2. Aufl. 1956, § 7 PaßG Rn. 41 ff.; Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 09.09.1952 über die Behandlung von Weltenbummlern, abgedruckt als Anhang 22 bei Schaffarczyk, Neues deutsches Passrecht, 2. Aufl. 1956, S. 227.

46 Vgl. Süßmuth/Koch, in: Medert/Süßmuth/Koch, Pass- und Personalausweisrecht, 4. Aufl. 2016, § 7 PassG Rn. 14; Hornung, in: Hornung/Möller, Passgesetz – Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2011, § 7 PaßG Rn. 16; a.A. Schmitt, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 256. EL Februar 2025, § 7 PassG Rn. 8.

47 VG Stuttgart, Beschluss vom 08.03.2010 - 11 K 67/10; BVerwG, Urteil vom 29.05.2019 - 6 C 8/18; Beimowski/Gawron, in: Beimowski/Gawron, Passgesetz Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2018, § 7 PaßG Rn. 38.

48 Süßmuth/Koch, in: Medert/Süßmuth/Koch, Pass- und Personalausweisrecht, 4. Aufl. 2016, § 7 PassG Rn. 14; Hornung, in: Hornung/Möller, Passgesetz – Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2011, § 7 PaßG Rn. 13.

49 Vgl. dazu: Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 13. April 2020 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, BT-Drs. 19/18555 vom 10.04.2020, S. 37; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausreiseuntersagungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 3. Alt. Passgesetz zur Eindämmung der Infektionen mit SARS-CoV-2, Ausarbeitung vom 30.04.2020, WD 3 - 3000 - 108/20.